

Wehrpflichtgesetz der Freistadt Tulderon

22. August 5040

Allgemeiner Teil

§1 Allgemeine Wehrpflicht

- (1) In der Freistadt Tulderon gilt für alle Bürger eine allgemeine Wehrpflicht. Diese gilt unabhängig von Klasse und Glaubenszugehörigkeit.
- (2) Mitglieder der Stadtwache, der Staatsanwaltschaft und des Magistrats sind auf Grund ihres Amtes von der Wehrpflicht befreit.

§2 Abgeltung der Wehrpflicht

- (1) Im Friedensfall gilt die Wehrpflicht mit Ableistung eines halbtägigen Dienstes innerhalb jeden Jahres als erfüllt.
- (2) Ebenfalls gilt im Friedensfall die Wehrpflicht mit Zahlung eines jährlichen Entgelts von 5 Silber an die Stadtkasse als erfüllt.

Durchführung

§3 Aufgaben des Wehrpflichtigen

- (1) Die Aufgaben des Wehrpflichtigen werden von der Stadtwache festgelegt.
- (2) In der Regel bestehen die Aufgaben in der Unterstützung der Stadtwache oder in einer Wehrübung um die Verteidigungsfähigkeit Tulderons sicherzustellen.

§4 Reserveoffiziere

- (1) Verdiente Bürger der Stadt können bei der Stadtwache ein Offizierspatent der Reserve käuflich erwerben.
- (2) Reserveoffiziere werden ihrem Rang entsprechend nicht für niedere Aufgaben herangezogen.

Schlussvorschriften

§5 Entziehung von der Wehrpflicht

- (1) Wer sich fahrlässig oder vorsätzlich der Wehrpflicht entzieht, wird auf eine durch die Stadtwache festzulegende, adäquate Art und Weise bestraft. Das Strafmaß liegt hier bei einer Geldstrafe von bis zu 5 Gold, ersatzweise 1 Stunde Pranger.
- (2) Der Versuch ist strafbar.